Beschluss zu TOP 6.

Vorlage-Nr.: 0080-2019/ZAW

Aktenzeichen:

Betreff: **Auswirkungen des § 2b Umsatzsteuergesetz auf die Abfallwirtschaft im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Umorganisation zur Vermeidung umsatzsteuerlichem Mehraufwands für die Gebührenzahler -**

Beschluss: **ungeändert beschlossen**

Verbandsvorstandsvorsitzender Ahrnt verweist darauf, dass der § 2b UStG ohne ein Handeln für die Bürgerschaft eine jährliche Mehrbelastung von ca. 1,5 Mio. € nach sich ziehen würde. Für die Darstellung von Lösungswegen wurden Gutachten bei den Firmen Schüllermann sowie PWC beauftragt. Politisch sind sich der ZAW und Landrat Schellhaas einig, dass der ZAW als Erfolgsmodell nicht aufgegeben wird. Insofern soll der Landkreis seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben aus dem Da-Di-Werk Umweltmanagement auf den ZAW übertragen. Ziel ist es, zum Ende des Jahres die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen, denn mit der Kommunalwahl werden neue Verbandsversammlungsmitglieder tätig werden. Als Starttermin für einen „erweiterten" ZAW wird dann der 01.01.2022 angestrebt.

Ein Satzungsentwurf wird nach der Sommerpause nachgereicht werden. Hierbei geht es auch um die Stimmanteile des Landkreises, der angemessen beteiligt werden soll.

Erwähnt werden soll auch, dass die Deponie in Pfungstadt inkl. der Rückstellungen an den ZAW übergeben werden soll.

Herr Zwickler fragt nach der Rechtsform des ZAW und weshalb mit der neuen Konstellation keine Steuern zu entrichten seien.

Verbandsvorstandsvorsitzender Ahrnt erläutert, dass der ZAW bereits jetzt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und auch bleiben wird. Allerdings hat der ZAW derzeit kein eigenes Personal. Das Da-Di-Werk Umweltmanagement führt seit Beginn aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Geschäfte des ZAW. Da dieser Vertrag mit dem neuen § 2b UStG als wettbewerbsverzerrend eingestuft wird, wäre er mit Umsatzsteuer zu belasten.

Da mit der Umorganisation das operative Geschäft in einer einzigen Organisationsform stattfindet, ist für diese Leistungen dann keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Beschluss:

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichem Mehraufwand (nach Auslaufen des verlängerten Optionszeitraums am 31.12.2022) verfolgt die Verbandsversammlung die Umorganisation der Abfallwirtschaft des Landkreises und des ZAW in einen „erweiterten ZAW" (Zusammenfassung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des ZAW und des Landkreises [Aufgaben, Anlagevermögen und Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement]).

Der ZAW beschließt die Bildung eines „erweiterten ZAW" und beauftragt den Vorstand entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Dabei sind alle Sachverhalte aus der Anlage 1 zu berücksichtigen.

- Der ZAW beabsichtigt die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises im Rahmen des Da-Di-Werkes Umweltmanagement zu übernehmen.

- Der ZAW erstellt eine Neufassung der Zweckverbandssatzung. Diese muss in jeder Gebietskörperschaft beschlossen werden. Die Anzahl der Vertreter der Städte und Gemeinden bleibt konstant.

- Der ZAW soll die Geschäftsbesorgung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg (Da-Di-Werk Umweltmanagement) aufgeben und die Aufgaben der Abfallentsorgung zukünftig in Eigenleistung durchführen.

  Dazu soll das Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement unter Berücksichtigung der Besitzstandswahrung übernommen werden.

- Der ZAW soll Arbeitgebereigenschaften übernehmen und dem VKA und der ZVK unter Anwendung des Tarifvertrages TVöD/VKA beitreten.

- Der ZAW soll auch das über die Geschäftsbesorgung hinausgehende dazugehörige Personal des Da-Di-Werkes Umweltmanagement (Kompostierungsanlagen, Wertstoffhöfe Semd und Weiterstadt, Nachsorge Deponie Pfungstadt, Abfallwirtschaftsplanung) übernehmen.

- Der ZAW soll das gesamte Anlagevermögen (Geschäftsstelle Messel, Kompostierungsanlagen, Grundstücke, Ausstattung, Maschinen, Geräte etc.) des Da-Di-Werkes Umweltmanagement und die Deponie Pfungstadt (inklusive Deponierückstellung) übernehmen.

- Der ZAW soll die Geschäftsbesorgung für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die beim Landkreis verbleiben, übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

Zustimmung (Ja):	☒
Ablehnung (Nein):	☐
Enthaltung:	☐

Detailergebnis, wenn zutreffend	**Zustimmung (Ja):**	**Ablehnung (Nein):**	**Enthaltung:**
SPD	☐	☐	☐
Grüne	☐	☐	☐
FDP	☐	☐	☐
CDU	☐	☐	☐
AfD	☐	☐	☐
Die Linke	☐	☐	☐
FW-PP	☐	☐	☐
F 21	☐	☐	☐

Befangen:

Anlage 1

	umsatzsteuerliche Problembereich	Strategie 1 ("Teilübertragung an ZAW")	Strategie 2 ("Teilübertragung an ZAW mit ö.-r. Vereinbarung mit Lkrs. bzgl. Entsorgung Bioabfälle ")	Strategie 3 ("Erweiterter ZAW")	Strategie 4 ("Erweitertes Da-Di-Werk")
1	Entsorgung von Bioabfällen	Der ZAW übernimmt den Betrieb der Kompostanlagen zukünftig selbst und erwirbt das bewegliche Betriebsvermögen von Da-Di-Werk. Gründstücke und Grundstückseinrichtungen verbleiben bei Da-Di-Werk und werden von ZAW angemietet. Vermietung Grundstück umsatzsteuerfrei, lediglich Vermietung Grundstückeinrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Eine Eigenkapitalverzinsung wäre hier möglich.	Die bestehende Vereinbarung wird durch eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ersetzen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann zukünftig keine Eigenkapitalverzinsung mehr berücksichtigt werden. Aufgrund eines aktuellen BMF-Schreibens wird die Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen (§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG) jedoch sehr eingeschränkt, aus diesem Grund ist dieser Lösungansatz mit umsatzsteuerlicher Unsichertheit verbunden.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.
2	Geschäftsführung und Personalüberlassung	Die bislang an den ZAW überlassenen Arbeitnehmer werden zukünftig direkt beim ZAW angestellt. Für die Geschäftsführungsleistungen wäre laut PwC ein doppeltes Anstellungsverhältnis der betroffenen Personen aufgrund der größeren Flexiblität bei den Arbeitszeiten praktikabel.	Die bislang an den ZAW überlassenen Arbeitnehmer werden zukünftig direkt beim ZAW angestellt. Für die Geschäftsführungsleistungen wäre laut PwC ein doppeltes Anstellungsverhältnis der betroffenen Personen aufgrund der größeren Flexiblität bei den Arbeitszeiten praktikabel.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.
3	Vermietung von Abfallgefäßen an ZAW	Die Abfallgefäße werden zukünftig direkt durch den ZAW erworben. Die vorhandenen Abfallgefäße können vom Da-Di-Werk an den ZAW verkauft werden unter Gültigkeit des alten Rechts umsatzsteuerfrei.	Die Abfallgefäße werden zukünftig direkt durch den ZAW erworben. Die vorhandenen Abfallgefäße können vom Da-Di-Werk an den ZAW verkauft werden unter Gültigkeit des alten Rechts umsatzsteuerfrei.	Ein erweiterter ZAW übernimmt die kompletten Aufgaben und das Vermögen des Eigenbetriebs Da-Di Werk (Betriebszweig Umweltmanagement). Der Betriebszweig Umweltmanagement des Eigenbetriebs Da-Di-Werk wird aufgelöst. Die Abfallgefäße gehen in das Eigentum des ZAW über.	Das Da-Di-Werk wird aufgespalten in die EigB Gebäudemanagement und Umweltmanagement Das Umweltmanagement übernimmt die kompletten Aufgaben des Zweckverbandes ZAW. Der ZAW wird aufgelöst.

	zu klärende Fragestellungen	**Strategie 1** **("Teilübertragung an ZAW")**	**Strategie 2** **("Teilübertragung an ZAW mit ö.-r. Vereinbarung mit Lkrs. bzgl. Entsorgung Bioabfälle ")**	**Strategie 3** **("Erweiterter ZAW")**	**Strategie 4** **("Erweitertes Da-Di-Werk")**
1	Beim Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk UM) verbleibende Zuständigkeit	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll, Bio- u. Grüngutverwertung) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt)	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll, Bio- u. Grüngutverwertung) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt)	Zuständigkeit für die Zuweisung des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen (Rest- u. Sperrmüll) und die Entsorgung von E-Schrott (damit Inhousevergabe weiterhin möglich bleibt). Hier ist noch zu klären, welcher Bereich auf Seiten des LK diese Zuständigkeit übernimmt.	Der Landkreis (Eigenbetrieb Da-Di-Werk UM) übernimmt zusätzl. zu seinen Aufgaben alle Aufgaben des ZAW. (Der "ZAW" könnte ggfs. als Beirat im erweiterten Da-Di-Werk nur als Ratgeber dienen (hätte hier kein Entscheidungsrecht) oder die Satzung könnte sachkundige Mitglieder aus dem ehemaligen ZAW Kreis für die Betriebskommission vorsehen).
2	Veränderung der Vergabe zu ZAS, AZUR, Da-Di-Werk?	nein	nein (z. Zt. Kein Vergabeverfahren notwendig)	nein	nein
3	Sind neue Satzungen für den ZAW und das Da-Di-Werk erforderlich? Übertragung von Pflichten, Personal, Anlagen, Boden,..)	ja	ja	ja (u. a. höherer Anteil des LK an ZAW notwendig, da Abgabe von Rechten)	ja, für das Da-Di-Werk
4	Ist die Gestaltung umsatzsteuerlich nachteilig?	nein	nein? Verbindliche Finanzamtsauskunft notwendig (ggfs. Langfristig nicht EU-konform)	nein	nein
5	Entsteht Grunderwerbsteuer? Alternativ: Miete/Pachtmodelle; Rückgabepflicht	nein	nein	verbindliche Auskunft notwendig	nein
6	ertragssteuerliche Aspekte bei Verkauf von Vermögensgegenständen	eventuell ja, bei Verkauf bewegliche Vermögensgegenstände Kompostierungsanlagen (Aufdeckung stiller Reserven)	nein	ja, bei Verkauf von Vermögensgegenständen (Aufdeckung stiller Reserven) sowie für die Bereiche BgA´s (PV, FloraTop,)	nein
7	Kann der ZAW weiterhin über die Höhe der Abfallgebühren bestimmen?	ja	ja	ja	nein(Der "ZAW" könnte ggfs. als Beirat im erweiterten Da-Di-Werk als gebührenkompetentes Koordinationsgremium dienen (hätte hier kein Entscheidungsrecht) oder die Satzung könnte sachkundige Mitglieder aus dem ehemaligen ZAW Kreis für die Betriebskommission vorsehen).

8	Gebührenstabilität für Bürger (ohne Berücksichtigung hiervon unabhängiger Faktoren, wie z.B. zukünftige Ausschreibungsergebnisse)	ja	ja	ja	ja
9	Ist eine Arbeitnehmerübertragung notwendig und in welcher Form? (ZVK, TVÖD, Überleitungsvertrag etc.)	ja	ja	ja	nein
10	Hat der Landkreis auch künftig noch Erträge (Haushaltsverträglichkeit)?	ja	nein (ö.-r- Vereinbarung ohne Eigenkapitalverzinsung)	ja, wenn richtig gestaltet	ja (Eigenkapitalverzinsung)
11	Vermögensübertragung	teilweise	teilweise	ja	nein
12	administrativer Aufwand (Anpassung von Satzung, Verträgen, Prozessen etc.)	mittel	mittel	groß	gering bis mittel
13	Klärung der Frage des Umgangs mit dem von Seiten des ZAW´s gewährten Kostenvorschusses zum Anbau des Da-Di-Werk-Gebäudes?	ja	ja	ja	ja
14	Klärung der Frage was passiert mit dem Eigenkapital des Da-Di-Werks Betriebszweig Umweltmanagement notwendig?	nein	nein	ja	nein
15	Einbeziehung Regierungspräsidium	ja	ja	ja	ja
16	Klärung der eventuell notwendigen Finanzierung auf Seiten des ZAW´s zum Ankauf der Vermögensgegenstände	ja	nein	ja	nein
17	Satzungsanpassung ZAW aufgrund neuer KGG-Regelungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und 9) notwendig?	ja	ja	ja	nein
18	Für umsatzsteuerfreie Zusammenarbeit neue Gestaltung des Umfangs der abfallrechtl. Aufgabenübertragung mit jeder Kommunen notwendig	ja	ja	ja	ja

Empfehlung PwC: Da derzeit erheblich Bewegung in dieser Frage auf Bundes- und Europaebene ist, sollte bis Juni 2020 abgewartet werden, welche weiteren Entscheidungen getroffen werden. Die Gremien sollten über die aktuelle Lage und die möglichen Lösungsansätze informiert werden.